



Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13. September 2026

1. Am Sonntag, 13.09.2026 finden in der Stadt Hann. Münden die

Kommunalwahlen

statt. Dies beinhaltet folgende Wahlen:

- Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Göttingen
- Wahl des Bürgermeisters der Stadt Hann. Münden
- Wahl des Kreistages des Landkreises Göttingen
- Wahl des Rates der Stadt Hann. Münden
- Wahlen der Ortsräte der Ortschaften Bonaforth, Gimte, Hedemünden, Hemeln, Laubach, Lippoldshausen, Mielenhausen, Oberode, Volkmarshausen und Wiershausen

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Für die Wahl der Landrätin oder des Landrates besteht die Möglichkeit einer Stichwahl, die am Sonntag, 27.09.2026 stattfinden würde.
3. Die Stadt Hann. Münden ist in einen Wahlbereich mit 25 allgemeinen Wahlbezirken und 10 Briefwahlbezirken eingeteilt.
4. Den Wahlberechtigten wurde bis zum 23.08.2026 eine Wahlbenachrichtigung zugestellt, auf denen der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben sind, in dem sie wählen können. Auf den Wahlbenachrichtigungen ist außerdem vermerkt, ob das Wahllokal rollstuhlgerichtet zugänglich ist. Eine Liste der Wahllokale mit rollstuhlgerichtetem Zugang kann im Internet unter <https://www.hann.muenden.de/Rathaus-Politik/Wahlen/Wahllokale/> eingesehen oder bei der Stadt Hann. Münden, Fachdienst Zentrale Dienste, angefordert werden. Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und deren jeweiliger Wahlraum über keinen rollstuhlgerichten Zugang verfügt, werden auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.
5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
6. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
7. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

8. Wahlberechtigte haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis — Unionsbürgerinnen und -bürger einen gültigen Identitätsausweis — oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
9. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum für die Wählerinnen und Wähler bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel für jede der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
10. Die Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag und zum Stadtrat enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge. Der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters enthält den zugelassenen Wahlvorschlag. Der Stimmzettel für die Wahl zum Ortsrat enthält die in der jeweiligen Ortschaft zugelassenen Wahlvorschläge.
11. Die Stimmzettel enthalten unter fortlaufender Nummer die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers und rechts davon drei Kreise für die Kennzeichnungen.
12. Für die Wahlen des Kreistags, des Stadtrats und des Ortsrats kann jede wahlberechtigte Person bis zu drei Stimmen vergeben. Sie kann ihre Stimmen jeweils auf
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,verteilen.
13. Für die Wahlen des Bürgermeisters und des Landrats oder der Landrätin hat jede wahlberechtigte Person jeweils eine Stimme.
14. Die wählende Person gibt ihre Stimme(n) in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen eines der hierfür vorgesehenen Kreise oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem sie gelten sollen. Bei der Wahl des Bürgermeisters gibt sie ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen eines der hierfür vorgesehenen Kreise oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob mit "Ja" oder "Nein" gestimmt wird.
15. Die wählende Person muss den Stimmzettel in einer Wahlkabine des Wahlraums kennzeichnen und in der Weise falten, dass ihre Stimmabgabe für andere nicht erkennbar ist. Anschließend ist der Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die bereitstehende Wahlurne zu legen.
16. Wahlberechtigte, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
17. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.
18. Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen möchten, beantragen einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen bei der Stadt Hann. Münden bis zum 11.09.2026, 13:00 Uhr, im Briefwahlbüro im Verwaltungsgebäude, Böttcherstraße 3. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Internet steht unter <https://www.hann.muenden.de/Rathaus-Politik/Wahlen/Kommunalwahlen/> ein Online-Wahlscheinantrag zur Verfügung. Telefonische Anträge oder Anträge

über Kurznachrichtendienste sind nicht zulässig. Die Antragsteller haben bei der Beantragung Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift anzugeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

19. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet die Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
- b) Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag.
- f) Sie sendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung der Stadt Hann. Münden so rechtzeitig ab, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs bei der Wahlleitung liegt bei der wahlberechtigten Person. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

20. Die Wahl sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes).

21. Die Briefwahlvorstände treten um 16:00 Uhr im jeweiligen Raum zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.

22. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hann. Münden, 02.09.2026

gez. Tobias Dannenberg
Bürgermeister